

<p>1. ¹Die Verwaltung des Verbandsvermögens des Tauchsportverbandes NRW obliegt dem Schatzmeister.</p>
<p>2. ¹Mitgliedsbeitrag, Umlage und Vereinspauschale werden nach Rechnungslegung durch Lastschriftverfahren eingezogen. ²Der Einzug erfolgt zum 01. April eines jeden Jahres. ³Die Mitgliedsvereine erteilen dem TSV NRW hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. ⁴Die Mitgliederversammlung kann eine einmalig zu zahlende Umlage beschließen, sofern der TSV NRW einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf für einmalige Anschaffungen oder Projekte oder zum Ausgleich einer Überschuldung decken muss. ⁵Die Höhe der Umlage darf 25 % des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.</p>
<p>3. ¹Die Höhe von Mitgliedsbeitrag, Umlage und Vereinspauschale wird entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt. ²Vom Mitgliedsbeitrag wird ein vom Vorstand jährlich im Etat festzulegender Betrag der Jugendkasse des TSV NRW zur Verfügung gestellt. ³Erhöhungen sind mit Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu beantragen. ⁴Eine freiwillige höhere Beitragszahlung ist möglich. ⁵Bei Beginn einer Mitgliedschaft wird der Beitrag des ersten Jahres anteilmäßig entsprechend der restlichen Monate berechnet. ⁶Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag des laufenden Jahres zu zahlen.</p>
<p>4. ¹Die Jugendkasse des TSV NRW wird getrennt geführt. ²Die Jugend hat ein eigenes Konto. ³Dieses unterliegt der Kontrolle des Vorstands des TSV NRW.</p>
<p>5. ¹Der Mitgliederversammlung werden der Kassenbericht und der Jugendkassenbericht des vergangenen Geschäftsjahres vorgelegt, nachdem diese von den Kassenprüfern des TSV NRW bestätigt sind. ²Die jeweiligen Kassenberichte werden mit der Tagesordnung versandt.“ ³Die Kassenberichte enthalten den Jahresabschluss (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. ⁴Die Kassenprüfer haben festzustellen</p> <ol style="list-style-type: none">ob die Einnahme- und Ausgabebelege vollständig, rechnerisch festgestellt und sachlich richtig sindob sie dem Ausgabezweck entsprechend erfolgten,ob die Kassenberichte richtig sind,ob der Haushaltsplan eingehalten wurde. <p>⁵Über jede Prüfung ist von den Kassenprüfern eine Niederschrift anzufertigen. ⁶Die Mitgliederversammlung erteilt nach Prüfung und Klärung des Jahresabschlusses dem Vorstand die Entlastung durch Beschluss.</p>
<p>6. ¹Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan für das laufende Jahr, nachdem die Kassenführung für das vergangene Jahr entlastet ist. ²Bis zur Verabschiedung dürfen nicht mehr als 50% des Etats aus dem Vorjahr verwendet werden. ³Der Gesamtetat eines Jahres darf ohne Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bis maximal 10% überschritten werden; dies bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes des TSV NRW.</p>
<p>7. ¹Die Finanzierung von TSV NRW-Lehrgängen im Einzelnen wird vom Schatzmeister zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten einerseits und dem verantwortlichen Organisator andererseits abgestimmt.</p>

<p>8. ¹Mitglieder des TSV NRW Vorstands und Landesverbandstrainer erhalten zu notwendigen Veranstaltungen einen Fahrtkostenzuschuss. Andere für den Verband tätige Personen erhalten Zuschüsse nach Genehmigung durch den Fachbereichsleiter.</p>
<p>9. ¹Der Fahrtkostenzuschuss beträgt maximal den jeweils vom Finanzamt anerkannten Satz der Kilometerpauschale. ²Bei Dienstreisen außerhalb von NRW ist die wirtschaftlichste Variante zu wählen.</p>
<p>10. ⁴ Der geschäftsführende Vorstand erhält alle zur Geschäftsführung notwendigen Auslagen ersetzt.</p>
<p>Erstmals erstellt am 15.09.1974, geändert durch Vorstandsbeschluss am 10.10.2013</p>
<p>Letzte Änderung durch Vorstandsbeschluss vom 26.06.2017</p>